Allgemeine Vertragsbedingungen für Planungsleistungen der Stadt Rheine

§ 1 Allgemeine Pflichten des AN

1.1

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2

Der AN hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:

- den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

1.3

Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

1.4

Der AN hat die Interessen des AG zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den AG wahrzunehmen.

1.5

Weder der AN noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den AN kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der AN am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

1.6

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG in Textform, es sei denn, das Unternehmen des AN ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der AG wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

1.6.1

Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing./Dipl.–Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG in Textform.

1.6.2

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.

1.6.3

Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den AG nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom AN zu vertreten, so kann der AG seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der AN die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des AG einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des AG nach § 1 Nr. 1.6 erforderlich.

1.6.4

Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der AN den AG hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligen

2.1

Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des AG dem AN gegenüber weisungsbefugt.

2.2

AG und AN wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.

2.3

Der AG unterrichtet den AN über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

2.4

Der AN hat den AG jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des AG auszurichten. Der AN hat im Bedarfsfall (beispielsweise bei Bedenken ausführender Unternehmen oder Planungsbeteiligter/Anregungen des AG/Behördeneinwänden etc). unentgeltlich alternative Konstruktionsdetails und Ausstattungsmerkmale zu prüfen bzw. zu erarbeiten und aufzuzeigen. Auch insofern ist der AN zur Koordination verpflichtet.

2.5

Der AN ist verpflichtet, dem AG, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Er ist zudem verpflichtet, sowohl mit dem AG als auch mit den anderen vom AG beauftragten Projektbeteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten.

2.6

Der AG hat zu den vom AN vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des AN. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der AG den AN zu unterrichten.

2.7

Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

2.8

Der AN hat den AG über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der AN nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachliche Beteilige ergeben können. Der AN hat den AG bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den AG.

2.9

Der AN hat dem AG auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der AN nach den vereinbarten Stundensätzen nur verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem AN eingehen. Wurde der AN einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der AN beauftragt war, bei ihm eingeht.

2.10

Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Vertretung des AG durch den AN

3.1

Der AN ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der AN ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des AG in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

3.2

Über § 3 Nr. 3.1 hinaus hat der AN keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4 Herausgabeanspruch des AG

4.1

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten, auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

4.2

Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

4.3

Auf Anforderung des AG hat der AN die vom AG digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5 Urheberrechte und Schutzrechte Dritter

5.1

Der AN räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen (in verkörperter wie in elektronischer Form) sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die der AN bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags. Das eingeräumte Recht kann vom AG auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks sowie zu seiner Veröffentlichung und der Unterlagen oder Modellen unter Namensangabe des AN oder eines von ihm beauftragten Subunternehmer.

5.2

Soweit der AN die Ausführung der Vertragsleistung oder Teile davon auf Subunternehmer überträgt, garantiert er dem AG auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht und zwar auch für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung. Ziffer 16.1 dieses Vertrages gilt entsprechend.

5.3

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des AN und seiner Subunternehmer bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.

5.4

Der AN garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrags erbringen, frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

5.5

Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

6.1

Der AN hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der AN unbeschränkt nachkommen.

Der AN hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von § 6 Nr. 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

6.2

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der AN an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des AG weitergeben; § 2 Nr. 2.5 und § 5 Nr. 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den AG weiterzuleiten.

§ 7 Behandlung von Unterlagen

7.1

Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem AG vorzulegen.

7.2

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des AG und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des AG oder auf Wunsch des AN ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen AG und AN praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den AG einheitlich zu kodieren; der AN erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des AG bedarf.

7.3

Der AN unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

Der AN hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt

wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8 Leistungsverzögerungen

8.1

Der AG ist berechtigt, den AN zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der AN seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

8.2

Verzögert der AN eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der AN diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem AG den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; Der AG kann dann unter Würdigung der Angaben des AN nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den AN verbindlich ist.

8.3

Können Vertragsfristen vom AN nicht eingehalten werden, ist der AG nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der AG den AN an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom AN zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AN unberührt.

8.4

Der AN hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem AG die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des AN bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den AN nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des AN nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Abnahme

9.1

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertiggestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Abweichend von Satz 1 kann der AN eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der AN kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der AN keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

9.2

Die Abnahme ist vom AN in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 Vergütung

10.1

Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen schriftlich zu vereinbaren.

10.2

Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des AG zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der AN für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom AN im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

10.3

Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stunden- und Tagessätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

Der AN hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem AG wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Unterlässt der AN eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des AG bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

10.4

Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der AN keine zusätzliche Vergütung.

§ 11 Abrechnung und Zahlung; Sicherheitsleistung

11.1

Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der AN sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des AG getrennt abzurechnen.

Die Schlussrechnung muss innerhalb von sechs Wochen nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Die Schlussrechnung ist 30 Tage nach Zugang der prüfbaren Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.

Reicht der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der AG nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der AG selbst auf Kosten des AN eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des AN.

11.2

Der AG gewährt dem AN Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages. Die Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.

Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der AG von jeder Zahlung jeweils 10 v.H. ein. Der AN kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kredit-

versicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des AN sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der AG nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

11.3

Der AN hat seine Rechnungen auf nachstehende Adresse auszustellen:
Stadt Rheine
Klosterstr. 14
48431 Rheine
Franziska Moß und Bianka Reimann

Eine Übersendung der Rechnungen erfolgt auch an folgende Mail-Adresse des AG:
franziska.moss@rheine.de
bianka.reimann@rheine.de

11.4

Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des AG wegen Überzahlung des AN von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 12 Kündigung durch den AG

12.1

Der AN und der AG sind zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde berechtigt (§ 648a BGB). Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

12.2

Eine Kündigung dieses Vertrages durch den AG aus wichtigem Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn der AN

a) einer bindenden Weisung des AG nicht nachkommt oder

b) nachhaltig und erheblich seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt

und ihn der AG erfolglos in Textform mit angemessener Fristsetzung und unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt hat.

12.3

Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 650h BGB).

12.4

Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und deren bisherigen Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Vertragsleistung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der AN ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.

Zur Feststellung des Leistungsstandes wird auf § 648a Abs. 4 BGB verwiesen; dieser findet im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den AG entsprechend Anwendung.

§ 13 Haftung und Verjährung

13.1

Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des AG betragen 5 Jahre und beginnen mit der (Teil-)Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 14 Abtretung; Aufrechnung

Die Abtretung von Honoraransprüchen und sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN kann gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 15 Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

15.1
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2
Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

15.3
Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.